

Statut
des
Bischöflichen Fonds für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
– rechtlich unselbständige Zustiftung –
der Diözese Augsburg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit Sitz in Augsburg

Vorwort

Der Fonds für Behinderte (und Hospiz) wurde im Ulrichsjubiläumsjahr 1973 von Bischof Dr. Joseph Stimpfle zur Unterstützung Behinderter und Hilfe bedürftiger Menschen eingerichtet.

Im Jahre 2018 wurde für dieses rechtlich unselbständige Sondervermögen (Zustiftung) der Diözese Augsburg ein Statut erlassen, um auch künftig Menschen mit Behinderungen sowie in persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im besonderen Interesse von Staat, Gesellschaft sowie Kirche zu fördern und zu unterstützen. Um den breitgefächerten Dienst am Nächsten zukünftig auch nachhaltig und effizient zu verwirklichen, werden mit dem vorliegenden Statut die Bereiche und Vermögensmassen „Fonds für caritative Anliegen“ sowie das für den Schwerpunkt „Flucht und Asyl“ zur Verfügung gestellte Vermögen in den Bischöflichen Fonds für behinderte und hilfsbedürftige Menschen zusammengeführt.

§ 1

Rechtsform, Aufgabenstellung

(1) Der Bischöfliche Fonds für behinderte und hilfsbedürftige Menschen wird als rechtlich unselbständige Zustiftung der Diözese Augsburg geführt. Als zweckbestimmtes Sondervermögen des öffentlichen Rechts besitzt dieser Fonds keine eigene Rechtspersönlichkeit; er zählt zu den nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen im Sinne von Art. 8 KiStiftO.

(2) Zweck der Zustiftung ist es, Maßnahmen und Zuwendungen gerade kirchlicher Rechtsträger für Menschen mit Behinderung sowie in persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit - soweit staatliche und kommunale (Sach-)Leistungen nicht ausreichen - aus christlicher Verantwortung zu fördern, insbesondere deren Eingliederung in die Gesellschaft (z.B. Inklusion) und in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, aber auch deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und deren Integration in Staat sowie Gesellschaft wieder zu ermöglichen.

(3) Die Zustiftung wirkt eng mit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg zusammen.

(4) Auf Leistungen der Zustiftung, durch die Menschen mit Behinderung sowie in persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit unterstützt werden sollen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Zustiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonst gemeinnützigen Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen

Personen mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(5) Diese Zustiftung umfasst nach Zusammenführung der Vermögensmassen ein diözesanes Vermögen in Höhe von derzeit 3.790.702,97 €, aus dessen Erträgen, aber auch Bestand die Aufgaben nach Absatz 2 gefördert werden können. Soweit Zweckbindungen, z.B. Spenden, für die einzelnen Vermögensmassen bestehen, sind diese auch weiterhin bindend. Neben diesem Vermögen besteht die Zustiftung aus Zuwendungen jeweils einer bestimmten Vermögensmasse (auch die gebundene Kollekte nach Maßgabe des jährlichen diözesanen Kollektenplans) oder Forderung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z.B. Schenkung) oder durch Verfügung von Todes wegen (z.B. Vermächtnis) an die Diözese Augsburg verbunden mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für Aufgaben im Sinne von Absatz 2 verwendet werden. Die Zweckbindung der Zuwender (z.B. Spender, Sponsoren, Stifter, Erblasser) nach Satz 3 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

(6) Die Zustiftung kann ihre Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(7) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 unterliegt diese Zustiftung in gleicher Weise wie die Diözese Augsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG) und verfolgt im Übrigen ausschließlich sowie unmittelbar kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zustiftung ist demnach selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zustiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder der Zustiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zustiftung. Die Zustiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zustiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 2 Mittelverwendung

(1) Die Zustiftung vergibt die verfügbaren Mittel nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 über ein Vergabegremium (§ 3).

(2) Aus Mitteln der Zustiftung können für (Dienst-)Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 stehen, Zuwendungen gewährt werden, aber auch unmittelbar Leistungen an derartige hilfsbedürftige Menschen insbesondere zur Mitbestreitung ihres Lebensunterhalts oder zur Eingliederung in die Gesellschaft erbracht werden.

(3) Leistungen aus Mitteln der Zustiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Unterstützung auf andere Weise, insbesondere durch staatliche oder kommunale Hilfen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

§ 3 Vergabegremium

(1) Organ der Zustiftung ist das Vergabegremium. Es besteht aus vier Personen, die mit dem Zweck der Zustiftung besonders vertraut sind.

(2) Der Bischof von Augsburg beruft den Vorsitzenden des Vergabegremiums sowie ein weiteres Mitglied. Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg sowie der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. besitzen je für ein weiteres Mitglied ein unverbindliches Vorschlagsrecht, welche vom Bischof von Augsburg oder vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg berufen werden.

(3) Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft in dem Vergabegremium ist nicht auf Dritte übertragbar. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vergabegremiums erfolgt ehrenamtlich.

(5) Das Vergabegremium gibt sich erforderlichenfalls in Ergänzung der §§ 6 mit 8 eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg bedarf.

§ 4

Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Geschäftsführung des Vergabegremiums obliegt dem Vorsitzenden. Soforthilfen von bis zu 3.000,00 € im Einzelfall können durch den Vorsitzenden vergeben werden. Der Vorsitzende hat in der jeweils nächsten Sitzung Auskunft über jede Mittelverwendung zu erteilen.

(2) Die Vertretung der Zustiftung obliegt der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg. Anfallende Kosten der Verwaltung dieser Zustiftung trägt die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg.

§ 5

Aufgaben

(1) Hauptaufgabe des Vergabegremiums ist es, mit dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderung sowie in persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit sich über kirchliche Rechtsträger oder unmittelbar in ihrer Not- oder Konfliktlage angenommen und verstanden fühlen sowie namentlich die erforderliche Hilfe erfahren oder eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erhalten. Verwirklicht wird dies insbesondere durch die Gewährung konkreter Hilfen im Sinne des § 2 Abs. 2, aber auch in Form einer bewusstseinsbildenden Öffentlichkeitsarbeit sowie der Sammlung von Spenden, der Akquisition von Sponsoren sowie der Gewinnung von Stiftern.

(2) Das Vergabegremium gibt sich für die konkrete Mittelverwendung eine Vergaberichtlinie, die der Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg bedarf.

(3) Der Vorsitzende des Vergabegremiums legt einmal im Kalenderjahr gegenüber dem Bischöflichen Finanzdirektor Rechnung über alle getätigten Ausgaben.

§ 6

Sitzungen

(1) Das Vergabegremium tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn wenigstens zwei Mitglieder dies beantragen oder der Vorsitzende es für geboten hält.

(2) Zu den Sitzungen des Vergabegremiums lädt der Vorsitzende in der Regel in Textform, wenigstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Einer Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(3) Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Vergabegremiums auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen. Die Sitzungen des Vergabegremiums sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Vergabegremiums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Vergabegremium bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sowie stimmberechtigt sind.

(2) Ist das Vergabegremium beschlussunfähig, so ist es ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Vergabegremium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(4) Beschlüsse können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vergabegremiums auch außerhalb einer Sitzung durch Erklärung der Stimmberechtigten in Schriftform sowie mittels Telefax, E-Mail, virtueller Versammlung, in Form von einer Austauschplattform wie Communicare oder Telefonkonferenz gefasst werden (sog. (Umlauf-)Verfahren). Bei einer solchen Abstimmung kann jedes der vorgenannten Kommunikationsmittel für die Stimmabgabe benutzt werden und zwar von verschiedenen Mitgliedern des Vergabegremiums auch unterschiedliche. Ein Beschluss im (Umlauf-)Verfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens drei Mitglieder des Vergabegremiums zustimmen.

(5) Ein Mitglied des Vergabegremiums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Vergabegremium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes des Vergabegremiums hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Vergabegremiums fertigt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter eine Ergebnisniederschrift, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen

Beschlüssen oder im Falle einer geheimen Abstimmung, namentlich festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf; aufgrund eines betreffenden Beschlusses des Vergabegremiums kann die Niederschrift unter Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes auch jedem Mitglied zugeleitet werden.

§ 9 Haushaltsplan

(1) Sofern und soweit die Einnahmen und Ausgaben der Zustiftung nicht bereits im betreffenden Diözesanhaushalt erfasst wurden, sind diese für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.

(2) Der Vollzug obliegt dem Vergabegremium im Zusammenwirken mit der Bischöflichen Finanzkammer.

§ 10 Jahresabschluss

Über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben dieser Zustiftung wird nach Maßgabe des jeweiligen Jahresabschlusses der Diözese Augsburg Rechnung gelegt.

§ 11 Stiftungsaufsicht

(1) Der Fonds für behinderte und hilfsbedürftige Menschen steht als Zustiftung der Diözese Augsburg unter der Aufsicht des Bischofs von Augsburg, der sich hierbei der Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Augsburg bedient. Insoweit gilt die jeweils gültige Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Zustiftung hat die Diözese Augsburg das Restvermögen unter Beachtung des Zwecks dieser Zustiftung unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 Abs. 2 zu verwenden.

§ 12 Änderung des Statuts, Inkrafttreten, Aushändigung

(1) Das Statut des Fonds für behinderte und hilfsbedürftige Menschen tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit diesem Datum wird auch der „Fonds für caritative Anliegen“ aufgehoben.

(2) Dieses Statut kann nach Anhörung des Vergabegremiums durch den Bischof von Augsburg geändert werden.

(3) Jedes Mitglied des Vergabegremiums erhält eine Ablichtung dieses Statuts sowie eine Fertigung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

Augsburg, den 26. Oktober 2020

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg